

## §. 4.

Die Anzeige hat in der Regel von sämmtlichen hierzu Verpflichteten (§. 3) mündlich, und, insoweit es sich bei Errichtung eines neuen Geschäfts, bei der Annahme einer neuen Firma und beim Eintritt eines neuen Theilhabers um eine neue Unterschrift handelt, unter Ueberschrift eines, außer der Zeichnung der Firma, die volle Namensunterschrift der betreffenden Theilhaber enthaltenden Exemplars des zu erlassenden Circulars oder an dessen Statt eines, unter geeigneter Ueberschrift in gleicher Weise ausgefertigten Blattes zu geschehen.

Je doch bleibt denen, welche durch Abwesenheit zu diesem Zwecke persönlich vor dem Kreisrath zu erscheinen verhindert sind, nachgelassen, statt der in solcher Weise zu bewirkenden Erklärung an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsorte sich vor Gericht oder auf eine sonst nach den betreffenden Landesgesetzen gleich gültige Weise zu dieser ihrer Namensunterschrift zu bekennen und das anerkannte Exemplar des Circulars oder besonderen Blattes einzureichen, sowie, insoweit es eines solchen Anerkenntnisses nicht bedarf, die Anzeige durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte bewirken zu lassen.

## §. 5.

Der Kreisrath hat hierauf

- 1) über die in vorgedachter Weise mündlich bewirkte Anzeige ein von den Erschienenen mit zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen;
- 2) zu prüfen, ob die Führung der angezeigten Firma nach Maßgabe dieser Ordnung statthaft sei, und falls ein Bedenken nicht entgegensteht, auch ein Widerspruch dagegen nicht vorliegt, die Genehmigung hierzu mittelst eines Erlaubnißscheines zu erteilen;
- 3) das zweite Exemplar des Circulars oder Blattes zu den über das Firmenwesen zu haltenden Akten zu nehmen und ein genaues alphabetisches Register über die bestehenden Firmen zu halten;
- 4) im Fall ein Geschäft an mehreren inländischen Orten vertheilt ist (§. 2) gleichzeitig dem betreffenden Kreisrath Nachricht von der Anzeige und der erfolgten Erlaubnißtheilung zu erteilen;
- 5) auf Ersindern den Zustizbehörden jedes Mal das Nöthige über die bestehenden Firmen und deren Inhaber mitzutheilen;
- 6) denjenigen, die ein Interesse daran haben, auf Ansuchen die Einsicht der eingereichten Circulare oder Blätter zu gestatten.

## §. 6.

Der Kreisrath hat sodann am Schlusse jeden Jahres eine kurze Nachricht von den